

Satzung

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mombacher Gewerbering e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, durch Gemeinschaftswerbung die Mombacher Geschäftswelt zu fördern und Mombach durch Gemeinschaftsveranstaltungen attraktiver zu machen. Soweit erforderlich, soll diese Gemeinschaftsarbeit mit Vereinen, Organisationen und der Ortsverwaltung abgestimmt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb gerichtet.

§ 3

Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden, die sich verpflichten, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu handeln.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Entscheidung des Vorstandes ändern.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) durch endgültige Auflösung des Mitgliedsbetriebes oder durch Schließung des Betriebes,
- c) durch Tod eines Mitgliedes, sofern der Betrieb des Mitgliedes nicht fortgeführt wird,
- d) durch Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von Mitgliedsbeiträgen nach vorheriger erfolgloser Abmahnung.

2. Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Dem Mitglied muss vorher die Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge noch zu zahlen. Der Vorstand kann jedoch teilweisen oder gänzlichen Erlass der Beiträge bewilligen.

4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben, Änderungen setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

2. Die Beiträge werden gemäß Beitragsordnung fällig.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Rückstände von Beiträgen sowie Umlagen sollen durch Zwangsmaßnahmen eingezogen werden.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.

3. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden von Fall zu Fall einberufen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 10% der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

5. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zugeben, jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, noch zu berücksichtigen, die bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.

6. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied selbst, bei Firmen durch den Inhaber oder Geschäftsführer oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Bei Wahlen zu Vereinsämtern wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird.

10. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei den Vorstandswahlen und der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet. Diesen bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird und vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gegengezeichnet wird.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Rechnungsführer
- d) Schriftführer
- e) mindestens 1 Beisitzer

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Geschäftszweigen angehören.

3. a) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahl der Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

b) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

4. a) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

b) Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen. Der Vorsitzende ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

c) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

d) Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall ohne Stimmrecht zulassen.

5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

6. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen namens des Vereins abzuschließenden schriftlichen Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.

8. Entstehende Auslagen werden vom Rechnungsführer gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt.

§ 10

Vertretung

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit der Auflage, dieses Vermögen nur für Werbezwecke im Bereich des Stadtteils Mainz-Mombach zu verwenden.

Mainz-Mombach, 11. Mai 2009

**Eingetragen beim Amtsgericht Mainz
im Vereinsregister 1683
am 01.02.2010**